

Sitzung vom 1. April 1992

1009. Interpellation

Kantonsrat Ernst Stocker, Wädenswil, hat am 3. Februar 1992 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Die GATT-Verhandlungen stehen vor dem Abschluss. Der Zürcher Bauernstand ist verunsichert über seine Zukunft. Der Zürcher Regierungsrat hatte immer Verständnis für die Anliegen der Bauern. Der heute vorliegende Entwurf des GATT-Vertrags wird aber im Bereich Landwirtschaft eine so einschneidende Wirkung haben auf den Zürcher Bauernstand, dass seine Zukunft als Nahrungsmittelerzeuger sowie Umweltpfleger in Frage gestellt werden muss.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen auf die zürcherische Landwirtschaft und das vor- und nachgelagerte Gewerbe bei einer Unterzeichnung des heute vorliegenden GATT-Vertrags?
2. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass der heute vorliegende GATT-Vertrag im Bereich Landwirtschaft zu einschneidende Folgen hätte für die Zürcher Bauern und so nicht unterzeichnet werden darf?
3. Wie nimmt der wirtschaftsstarke Kanton Zürich seine Interessen zum GATT-Vertrag beim Bund wahr?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Ernst Stocker, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Unter dem Eindruck der Kriegs- und Krisenjahre wurde 1947 das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) geschaffen. Es hat die Förderung des Wohlstandes durch Liberalisierung des Welthandels zum Ziel. Die Prinzipien des GATT sind: Meistbegünstigung, Reziprozität (Wechselseitigkeit) und Gleichbehandlung. Dem GATT gehören heute über 100 Vertragsparteien an, darunter die Schweiz. Ein Sonderstatut entbindet unser Land von der Anwendung des GATT-Vertrags auf dem Gebiet der Landwirtschaft unter der Verpflichtung, die Landwirtschaftsgesetzgebung nicht zu verändern und den Marktzugang für Dritte aufrechtzuerhalten. Als Gradmesser für dieses Wohlverhalten dient der Selbstversorgungsgrad.

1986 wurde in Punta del Este (Uruguay) die achte Verhandlungsrunde seit Bestehen des GATT eröffnet (Uruguay-Runde), zu deren hauptsächlichen Gegenständen die Landwirtschaft gehört. Nachdem eine erste Schlussrunde gescheitert war, unterbreitete das GATT-Sekretariat am 20. Dezember 1991 einen neuen umfassenden Entwurf eines Abschlussdokuments. Der Entwurf sieht im wesentlichen folgendes vor: Die landesinternen Massnahmen zur Stützung der Landwirtschaft werden in erlaubte und nichterlaubte eingeteilt. Nicht produktgebundene Massnahmen wie Direktzahlungen sind erlaubt ("green box"), alle übrigen Massnahmen zur Preisstützung wie Anbauprämien, Ausmerzbeiträge usw. sind untersagt ("amber box"). Die nichterlaubten Massnahmen sind bis 1996 um 20 % abzubauen. Grenzschutzmassnahmen sind ausnahmslos in Zölle umzuwandeln (sogenannte Tarifizierung) und im Durchschnitt um 36 % abzubauen. Die Exportsubventionen sind ebenfalls um 36 % abzubauen, und die Ausfuhrmenge der subventionierten Produkte ist um 24 % zu reduzieren.

Im Herbst 1990 unterbreitete der Bundesrat dem GATT-Sekretariat seine Agrarofferte. Er offerierte eine graduelle Reduktion der direkt produktegebundenen Bundessubventionen um 20 % (ungefähr 130 Millionen Franken) innerhalb der nächsten zehn Jahre und die Umwandlung der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen bei Futtergetreide, Rotwein, Eiern, Geflügel- und Pferdefleisch sowie Schnittblumen in Zölle. Für die Einfuhr von Agrarprodukten, insbesondere für tropische Produkte, bot der Bundesrat eine Zollsenkung von 20 % in den nächsten zehn Jahren an. Schliesslich offerierte er einen stufenweisen Abbau der Ausfuhrsubventionen um 30 % bis zum Jahr 2000. Letzteres Angebot betrifft vor allem die Ausfuhr von Käse und Zuchtvieh. Der Bundesrat verlangte gleichzeitig, dass der niedrige Selbstversorgungsgrad unseres Landes und die Produktionsbeschränkungen (Milchkontingentierung, Rebbaukataster usw.) im neuen GATT-Abkommen berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der laufenden GATT-Verhandlungen sind heute noch nicht bekannt. Entsprechend ist auch keinerlei Aussage über deren Auswirkungen möglich.

Die Schweiz ist als kleines Land mit einer starken internationalen Ausrichtung seiner Wirtschaft an der Weiterentwicklung des GATT sehr interessiert. Nur ein freier Welthandel bietet die Rahmenbedingungen für die Behauptung der Schweiz auf den weltweiten Märkten und damit für die Wahrung des Wohlstandes unseres Volkes. Es besteht daher ein erhebliches Interesse an positiven Ergebnissen der Uruguay-Runde, die neben der Landwirtschaft den Einbezug von Dienstleistungen, Investitionen und geistigem Eigentum in das System des freien Welthandels zum Ziel hat.

Für die Schweizer Landwirtschaft hätten indessen Verpflichtungen im Sinne des Entwurfs vom 20. Dezember 1991 existentielle Folgen, und es müsste davon ausgegangen werden, dass die Schweiz als Produktionsstandort für landwirtschaftliche Produkte generell in Frage gestellt wäre. Der Kanton Zürich hat besondere zusätzliche Leistungen im Interesse der Berglandwirtschaft und der Ökologie in der Landwirtschaft erbracht, deren Erfolg durch die Vorschläge mit grosser Wahrscheinlichkeit zunichte gemacht würde.

Viele Bauern passten in den letzten Jahrzehnten ihre Betriebe den Anforderungen einer rationellen Bewirtschaftung an. Sanierung der Wohn- und Ökonomiegebäude, Bau grösserer Gülletröge, Anpassung der Ställe an die Vorschriften des Tierschutzes, Anschaffung von Maschinen für eine weniger mühsame und rationellere Bewirtschaftung erforderten hohe Investitionen. Trotz Beiträgen von Bund und Kanton an bauliche Sanierungen mussten sie sich teilweise hoch verschulden. Die Berechnung der zumutbaren Verschuldung ging von den heutigen wirtschaftlichen Produzentenpreisen und Produktionskosten aus. Jede Verschlechterung des Einkommens würde diese Betriebe in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Dies will nicht heissen, dass ein Strukturwandel in der Zürcher Landwirtschaft nur aufgrund der internationalen Entwicklung stattfände. Auch die interne Landwirtschaftspolitik des Bundes, wie sie im 7. Landwirtschaftsbericht umschrieben wird, geht von einer weiteren Reduktion der Anzahl Betriebe aus. Erhebungen zeigten, dass für eine grosse Zahl von Betrieben mit älteren Betriebsleitern die Weiterführung in der nächsten Generation nicht gesichert ist. Dieser Strukturwandel lässt sich im Rahmen des Leitbildes des bäuerlichen Familienbetriebs vollziehen und wird in gewissem Mass die Existenzbedingungen für die verbleibenden Höfe verbessern. Was es indessen zu vermeiden gilt, ist ein grundsätzliches Infragestellen der Landwirtschaft in der Schweiz und in unserem Kanton. Die Haltung des Bundesrates in seiner Agrarofferte ist daher zu begrüssen.

Die Volkswirtschaftsdirektion hat dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 8. Januar 1992 ihre schwerwiegenden Befürchtungen um die Zukunft der zürcherischen Landwirtschaft im Falle einer weitergehenden Liberalisierung der Agrareinfuhren mitgeteilt. Sie empfahl den Bundesbehörden, auf keinen Fall über die erwähnten Vorschläge vom Herbst 1990 hinauszugehen.

Allfällige neue wirtschaftliche Vereinbarungen auf internationaler Ebene und vor allem eine vermehrte Liberalisierung der Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die Ausrichtung vermehrter Direktzahlungen erfordern Änderungen der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung. Sie werden auch Anpassungen des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes zur Folge haben.

Der Unruhe und Ungewissheit unserer bäuerlichen Bevölkerung über ihre Zukunft ist Verständnis entgegenzubringen, und das Bewusstsein über die wichtigen Aufgaben unserer Landwirtschaft für die Produktion vorzüglicher Nahrungsmittel und die Pflege unserer Landschaft ist zu fördern. Der Kanton Zürich ist auch in Zukunft auf eine leistungsfähige Landwirtschaft und eine tüchtige bäuerliche Bevölkerung angewiesen, die ihre wichtigen Aufgaben erfüllt und ihre Betriebe umweltschonend bewirtschaftet. Sobald die künftigen Massnahmen des Bundes zugunsten der Landwirtschaft bekannt sind, wird der Regierungsrat die entsprechende Überprüfung der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung veranlassen, damit auch in Zukunft die Zürcher Bauern ihre Aufgaben erfüllen können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 1. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller